

Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle

Zwischen der Gemeinde Großdubrau vertreten durch den Bürgermeister Hardy Glausch und der Gemeinde Malschwitz vertreten durch den Bürgermeister Matthias Seidel und der Gemeinde Radibor vertreten durch die Bürgermeisterin Madeleine Rentsch wird gemäß § 71 SächsKomZG folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Insbesondere bei weiträumigen und länger andauernden Großschadenerscheinungen wird die unmittelbare Leitung durch die politisch-gesamtverantwortliche Instanz nötig. Diese müssen zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatzmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen veranlassen, koordinieren und verantworten. Sie bedienen sich zur Erfüllung der operativ-taktischen und administrativ-organisatorischen Maßnahmen eines entsprechenden Führungssystems.

Die Einsatzleitung hat die Verantwortung für die Einsatzdurchführung. Ihr obliegt die Leitung der ihr unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller bei der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen. Ihr Sitz ist die Befehlsstelle. Eine Befehlsstelle kann ortsfest oder beweglich eingerichtet werden, wobei einer ortsfesten Befehlsstelle der Vorrang zu geben ist. Dies empfiehlt sich vor allem für größere Einsatzleitungen und bei absehbar längerer Einsatzdauer. Die Befehlsstellen müssen u. a. über geeignete Führungsmittel zur Informationsgewinnung, -verarbeitung und -übertragung, insbesondere über geeignete Fernmeldeanschlüsse und Endgeräte, verfügen.

Mit der Einführung des BOS-Digitalfunks im Freistaat Sachsen wird allen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ein digitales Bündelfunksystem (Digitalfunknetz) zur Verfügung gestellt. Entsprechend dem „Fachkonzept über ortsfeste Landfunkstellen im Brandschutz,- Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbereich“ der Projektgruppe BOS-Digitalfunk Sachsen, einer Einrichtung des Freistaates Sachsen, war die Einrichtung ortsfester Landfunkstellen in Großdubrau geboten.

Eine Ortsfeste Landfunkstelle ist ein Führungs- und Informationsmittel als Teil des Führungssystems. Ortsfeste Funkanlagen sind in der Regel Fahrzeugfunkanlagen, die für die ortsfeste Verwendung als einbaufähiges Sprechfunkgerät mit abgesetzten Bedieneinheiten versehen sind. Diese Funkgeräte sollen neben den Leistungsmerkmalen für Fahrzeugfunkgeräte zusätzliche Anforderungen z. B. Display, Bedienelemente, Installationsmöglichkeiten erfüllen.

Die Bestimmung der Standorte der ortsfesten Landfunkstellen erfolgte zwischen dem Landkreis Bautzen und seinen Gemeinden in Anlehnung an § 7 Abs. 1 Nr. 6 SächsBRKG.

Diese Zweckvereinbarung regelt zwischen den oben genannten Gemeinden die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle in Großdubrau.

§ 1 Errichtung und Betrieb

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle mit Sitz in 02694 Großdubrau, Ernst-Thälmann-Straße 43 im Feuerwehrgerätehaus Großdubrau.
- (2) Die Planung, Errichtung und Ausstattung der ortsfesten Befehlsstelle mit ortsfester Landfunkstelle erfolgte 2017 im Namen und in Verantwortung der Gemeinde Großdubrau.
- (3) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der ortsfesten Befehlsstelle umfasst in der Regel die Territorien der Vertragsparteien.
- (4) Die Nutzung der ortsfesten Befehlsstelle erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange. Die Vertragsparteien sind gleichermaßen zur Nutzung berechtigt. Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Großdubrau.
- (5) Die ortsfeste Befehlsstelle dient bei weiträumigen Schadenereignissen, länger andauernden Einsätzen und Einsätzen mit umfangreicher Führungsorganisation o. ä. als besondere Führungseinrichtung.
- (6) Über die Inbetriebnahme der ortsfesten Befehlsstelle entscheiden die Bürgermeister der Vertragspartner jeweils einzeln. Sie können diese Befugnisse an den Gemeindegewehrleiter oder dem Einsatzleiter übertragen.
- (7) Die Vertragsparteien bilden eine Führungsorganisation, die den ordnungsgemäßen Betrieb der ortsfesten Befehlsstelle sicherstellt.

§ 2 Einsatzleitung

- (1) Bei Ereignissen im Sinne von § 1 Abs. 5 obliegt der Einsatzleitung im örtlichen Zuständigkeitsbereich nach § 1 Abs. 3 die Verantwortung für die Einsatzdurchführung, die Leitung der unterstellten Einsatzkräfte und die Koordination aller bei der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen.
- (2) Die Einsatzleitung obliegt für die Zeit des jeweiligen Einsatzes der Gemeinde, in deren Territorium das Gefahren- oder Schadensszenario besteht bzw. deren Territorium hiervon am stärksten betroffen ist. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn das Einvernehmen der Vertragsparteien, vertreten durch die Bürgermeister, besteht. § 49 Abs. 2 und 3 sowie § 49 a SächsBRKG sowie bleiben unberührt.

§ 3 Kosten

- (1) Die Vertragsparteien tragen die nachgewiesenen Kosten für die Planung, Errichtung und Erstausrüstung der ortsfesten Befehlsstelle abzüglich erhaltener Zuschüsse Dritter zu gleichen Teilen. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von einem Monat nach deren Geltendmachung zu erfolgen.
- (2) Der Gemeinde Großdubrau obliegt die Bewirtschaftung der ortsfesten Befehlsstelle.
- (3) Für die Abgeltung sämtlicher Betriebs- und Sachkosten und einschließlich Inventarversicherung zahlen die Gemeinden Malschwitz und Radibor an die Gemeinde Großdubrau zum 30.09. eines jeden Jahres eine jährliche Aufwands- und Kostenpauschale in Höhe einer zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Kostenpauschale.
- (4) Die für die Ausstattung der Landfunkstelle anfallenden nachgewiesenen Kosten für Reparaturen, Beschaffungen o. ä. abzüglich erhaltener Zuschüsse und Kostenbeteiligungen Dritter tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Die Abrechnung der entstandenen Kosten gegenüber den Vertragsparteien erfolgt spätestens 6 Monate nach Eingang aller Rechnungen und Zuschüsse. Die Erstattung ist innerhalb von einem Monat nach Geltendmachung zur Zahlung fällig. Beschaffungen bedürfen vor Beginn des formellen Vergabeverfahrens der Zustimmung aller Gemeinden.
- (5) Einsatzkosten sind, sofern der Einsatz gemäß § 69 Abs. 1 SächsBRKG unentgeltlich ist, in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten von der Vertragspartei zu tragen, der Hilfe geleistet wurde. Wurde mehreren Vertragsparteien Hilfe geleistet, tragen sie diese Kosten zu gleichen Teilen. Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von 14 Tagen nach deren Geltendmachung zu erfolgen. Abschlagsrechnungen sind zulässig. Sind alle Vertragsparteien vom Gefahren- oder Schadensszenario betroffen, kann im gegenseitigen Einvernehmen auf eine Kostenerstattung verzichtet werden.

§ 4 Haftung

- (1) Schäden infolge eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle, tragen die Vertragsparteien nach § 3 Abs. 4 zu gleichen Teilen.
- (2) Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der ortsfesten Befehlsstelle, trägt die Vertragspartei des Verursachers. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, tragen die Vertragsparteien die Schäden zu gleichen Teilen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung der Zweckvereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche Wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Großdubrau, den 16.12.2024

Glausch, Bürgermeister, Gemeinde Großdubrau

Seidel, Bürgermeister, Gemeinde Malschwitz

Rentsch, Bürgermeisterin, Gemeinde Radibor